

Beschluss

auf Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags für das Elektro-, Installations- und Freileitungsgewerbe des Kantons Wallis

vom 26. April 2017

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956;

eingesehen den Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer 5 vom 3. Februar 2017, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt am 14. Februar 2017;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur;

beschliesst:

Art. 1

Die Beschlüsse vom 5. März 2014, 12. August 2015 und 25. Mai 2016 betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Wallis für das Elektro-, Installations- und Freileitungsgewerbe sind gemäss der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis vom 3. Februar 2017 mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen geändert.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Elektroinstallationsunternehmen und die ständig oder gelegentlich in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer gemäss Lohnabkommen Artikel 2, ungeachtet der Art der Entlohnung, und für Betriebe aus anderen Branchen oder Privatpersonen, die für Drittpersonen elektrische Arbeiten ausführen, sei es selbst gelegentlich oder nebenbei, mit Ausnahme der Familienangehörigen des Betriebsinhabers, der höheren Kaderpersonen, des kaufmännischen und technischen Personals im Besitze eines Meistertitels oder eines Ingenieurdiploms sowie der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung und der Inhaber eines eidgenössischen Diploms, die eine leitende Funktion ausüben.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in Kraft¹, mit Wirkung bis zum 31. Mai 2018.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. April 2017

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 2. Juni 2017.

Lohnabkommen des Gesamtarbeitsvertrags für die Elektro-Installationsfirmen des Kantons Wallis

In Anwendung von Art. 17 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) der Elektro-Installationsfirmen des Kantons Wallis sind die vertragschliessenden Parteien über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

I. LÖHNE

Art. 1

Mindestlöhne

Es gelten die folgenden Mindeststundenlöhne:

1. Freileitungsmonteur (ohne Lehre) und Hilfsmonteur

1. Jahr	Fr.	24.60
2. Jahr	Fr.	24.85

3. Jahr	Fr.	25.15
ab dem 4. Jahr	Fr.	26.25
2. Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ		
1. und 2. Jahr nach der Lehre	Fr.	26.00
ab dem 3. Jahr nach der Lehre	Fr.	26.30
2.a) Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ		
mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche		
(Ausbildung nicht miteingerechnet)	Fr.	28.55
3. Elektroinstallateur EFZ / Spezialist für Telekommuni-		
kation und MSR (Telematiker) / Automatiker EFZ		
1. und 2. Jahr nach der Lehre	Fr.	26.80
ab dem 3. Jahr nach der Lehre	Fr.	27.85
3.a) Elektroinstallateur EFZ / Spezialist für		
Telekommunikation und MSR (Telematiker) /		
Automatiker EFZ mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung		
in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)	Fr.	29.40
4. Elektro-Teamleiter (oder Zertifikat Spezialmonteur)	Fr.	30.85

Art. 2

Indexierung

Die unter Art. 2 angeführten Löhne wurden aufgrund einer Schätzung des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte) zwischen 104.6 Punkten (Oktober 2008) und 105.3 Punkten indexiert.

Art. 3

Ausnahmen

Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann schriftlich ein Lohn vereinbart werden, der unter dem in Art. 1 festgelegten Lohn liegt, wenn der Arbeitnehmer seine beruflichen Fähigkeiten noch ausbauen muss, wenn er seine Arbeitsleistung nicht in dem verlangten Rahmen erbringt oder aufgrund einer Behinderung oder anderen Einschränkung nicht vollends erbringen kann. Der entsprechende Antrag auf Sonderregelung für den Lohn muss der engeren Paritätischen Berufskommission schriftlich unterbreitet werden.

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 4

Anschluss an den GAV

Das vorliegende Abkommen ist integraler Bestandteil des GAV der Elektro-Installationsfirmen des Kantons Wallis.

Art. 5

Dauer

1. Das vorliegende Abkommen tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ist bis zum 31. Mai 2018 gültig.
2. Wird das Abkommen nicht innert der dazu vorgesehenen Frist (Art. 6 Abs. 1) gekündigt, verlängert es sich stillschweigend von Jahr zu Jahr.
3. Bei Kündigung durch eine der vertragschliessenden Parteien bleibt es so lange in Kraft, bis die Vertragsparteien über ein neues Lohnabkommen übereingekommen sind.

Art. 6

Kündigung

1. Jede Vertragspartei kann das vorliegende Abkommen per eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 31. Dezember jedes Jahres kündigen, erstmals am 30. September 2017.
2. Die das Abkommen kündigende Partei muss im Laufe des auf die Kündigung folgenden Monats ihre Änderungsvorschläge darlegen.

Sitten, im November 2016

DIE VERTRAGSPARTEIEN

Walliser Verband der Elektro-Installationsfirmen (WVEI)

Der Präsident:

P. Grau

Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais (SCIV-SYNA)

F. Thurre

Regionalsekretär

J.-M. Mounir

Regionalsekretär

J. Tscherrig

Regionalsekretär (SYNA)

UNIA – die Gewerkschaft:

J. Morard

Regionalsekretär

M. De Martin

Sektionssekretär

Die Sekretärin:

Y. Felley

B. Tissières

Regionalsekretär

P. Vejvara

Regionalsekretär

J. Theler

Regionalsekretär (SYNA)

B. Carron

Sektionssekretär

F. Zufferey

Sektionssekretär